



# **WEIDEMANN**

**Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen  
auf dem Gelände der Weidemann GmbH**

**und**

**Bestätigung zur Erhaltung der Regelungen des Mindestlohngesetzes**

## Inhalt

Allgemeines .....	3
1. Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen .....	3
2. Erste Hilfe .....	4
3. Verhalten bei Brand oder Unfall.....	4
4. Brandschutz.....	4
4.1 Feuerarbeiten.....	4
4.2 Rauchverbot .....	4
4.3 Brandschutzordnung .....	4
4.4 Arbeiten an Sandwichpaneelen .....	4
4.5 Brandschotts.....	5
4.6 Zutritt zu Bereichen, die durch eine Feuerlöschanlage geschützt sind.....	5
4.7 Abschaltung von Brandmelde- und Feuerlöschanlagen.....	5
5. Qualifikation und Unterweisung der Mitarbeiter .....	5
6. Maschinen, Geräte und Werkzeuge.....	5
6.1 Maschinen, Geräte und Werkzeuge Auftragnehmers.....	5
6.2 Nutzung von Anlagen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen des Auftraggebers.....	5
6.3 Gabelstapler .....	6
6.4 Sicherheitseinrichtungen.....	6
7. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) .....	6
7.1 Allgemeines .....	6
7.2 PSA gegen Absturz.....	6
7.3 Warnweste .....	6
7.4 Sicherheitsschuhe.....	6
8. Fachkräfte für Arbeitssicherheit / Sicherheitsbeauftragte .....	7
9. Verantwortliche Person.....	7
10. Alkohol am Arbeitsplatz .....	7
11. Einsatz von Gefahrstoffen .....	7
12. Arbeitszeit.....	7
13. Räumungs- und Notfallübungen .....	7
14. Umweltschutz.....	7
15. Verkehr .....	8
16. Werksicherheit.....	8
16.1 Zutritt zum Werksgelände.....	8
16.2 Aufzeichnungen.....	8
16.3 Kontrollen.....	8
17. Maßnahmen bei Verstößen.....	8
18. Einhaltung der Regelungen des Mindestlohngesetzes .....	9

## **Allgemeines**

Die Weidemann GmbH legt besonderen Wert auf Sicherheit, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Brandschutz und Umweltschutz in seinen Betriebsstätten. Dies zeigt sich auch darin, dass unsere Standorte nach ISO 9001, ISO 14001 und ISO 50001 zertifiziert sind.

Aus diesem Grund erwarten wir auch von Fremdfirmen und deren Mitarbeitern, dass dies ein selbstverständlicher Teil Ihrer Arbeit ist.

Die Einhaltung der für den Auftrag relevanten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die örtliche Bauordnung, behördlichen Anordnungen, Vorschriften und Regeln der Berufsgenossenschaften, VDE-Vorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik und der arbeitsmedizinischen Erkenntnisse sind zwingend erforderlich. Bei Aufnahme der Tätigkeit durch den Auftragnehmer wird dieser vom Auftraggeber voll umfangreich in alle internen Regelungen und Verpflichtungen eingewiesen und unterwiesen.

Sein Einverständnis erteilt der Auftragnehmer mit Gegenzeichnung des Unterweisungsnachweises und wird sich folglich an alle ihm zur Kenntnis gebrachten Vorschriften und Regelungen halten.

Er hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Arbeiten Lärm-, Geruchs- und sonstige Emissionen vermieden bzw. auf ein für die Mitarbeiter des Auftraggebers und Anwohner erträgliches Maß reduziert werden.

Die „Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen und Bestätigung zur Erhaltung der Regelungen des Mindestlohngesetzes“ stellen die einzuhaltenden betrieblichen Bestimmungen des Auftraggebers dar und sollen eine Hilfestellung für den Auftragnehmer sein.

Sie sind Bestandteil des zwischen der Weidemann GmbH (Auftraggeber) und der Fremdfirma (Auftragnehmer) bzw. dessen Subunternehmer abgeschlossenen Dienst-/Werkvertrages und somit verbindlich.

Insbesondere sind die nachfolgenden Hinweise einzuhalten. Sie sind verpflichtet, Ihre Mitarbeiter über diese Bestimmungen zu informieren und Ihnen ein Exemplar auszuhändigen.

Sollten Sie Subunternehmer einsetzen, sind diese Arbeitsschutzbestimmungen und die Regelungen des Mindestlohngesetzes ihrerseits an die Subunternehmer weiterzugeben, diese zu informieren und auf die Einhaltung hinzuwirken.

### **1. Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen**

Beim Einsatz mehrerer Unternehmen an einem Einsatzort kann es zu Unfallgefahren durch mangelnde Koordination kommen.

Eine Gefährdung von Mitarbeitern der Weidemann GmbH, Besuchern, Schulungsteilnehmern oder Beschäftigten von anderen auf dem Werksgelände tätigen Unternehmen ist zu vermeiden. Sollte eine gegenseitige Gefährdung nicht auszuschließen sein, ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn der Auftraggeber zu unterrichten. Wird die gegenseitige Gefährdung erst während der Arbeiten festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen.

Bei gegenseitiger Gefährdung ist von den Aufsichtsführenden (s. u. Ziff. 9) aller betroffenen Unternehmen ein Koordinator zu bestellen. Die Arbeiten dürfen erst begonnen bzw. fortgeführt werden, nachdem der Koordinator bestellt wurde. Den Anweisungen des Koordinators ist zwingend Folge zu leisten.

Bei Bedarf muss zudem ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden.

## **2. Erste Hilfe**

Eine ausreichende Anzahl der anwesenden Mitarbeiter des Auftragnehmers muss als Ersthelfer ausgebildet sein. Die Ausbildung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Bei Bedarf – insbesondere auf Baustellen – ist das Erste-Hilfe-Material durch den Auftragnehmer bereitzustellen und auf Verlangen des Auftraggebers vorzuzeigen.

## **3. Verhalten bei Brand oder Unfall**

Vor Aufnahme der Tätigkeit hat sich der Auftragnehmer über die Maßnahmen bei Brand oder Unfall – insbesondere den Standort der Meldeeinrichtungen und die Meldewege – in der jeweiligen Betriebsstätte zu informieren. Informationen zum Verhalten bei Bränden finden Sie auch in der Brandschutzordnung (siehe hierzu Ziff. 4.3.).

## **4. Brandschutz**

### **4.1 Feuerarbeiten**

Feuerarbeiten – wie Schweißen, Schneiden, Löten, etc. – dürfen erst nach Ausstellung eines „Feuererlaubnisscheins“ durchgeführt werden. Den Feuererlaubnisschein stellt die Abteilung / Betriebsstätte aus, die Ihnen den Auftrag erteilt hat. Die im Feuererlaubnisschein festgelegten Schutz- und Überwachungsmaßnahmen sind einzuhalten.

### **4.2 Rauchverbot**

Auf den Betriebsgeländen bzw. in den Gebäuden herrscht Rauchverbot. Geraucht werden darf nur innerhalb der gekennzeichneten Raucherzonen.

Generell untersagt ist das Rauchen in Bereichen, in denen brennbare Flüssigkeiten, brennbare Gase oder brennbare Stoffe gelagert oder im Produktionsprozess verwendet werden.

Der Nichtraucherchutz muss aber in jedem Fall gewährleistet sein.

### **4.3 Brandschutzordnung**

Für unsere Betriebsstätten wurden Brandschutzordnungen erstellt.

Vor Aufnahme der Tätigkeit sind Sie verpflichtet, von der auftraggebenden Abteilung / Betriebsstätte die aktuelle Fassung der Brandschutzordnung anzufordern. Ihre Beschäftigten sind von Ihnen über den Inhalt der Brandschutzordnung zu informieren.

### **4.4 Arbeiten an Sandwichpaneelen**

Fassaden oder Dachelemente können in einigen Betriebsstätten aus Sandwichpaneelen bestehen. Im inneren Aufbau kann sich eine brennbare Polyurethanschaumdämmung befinden. Arbeiten an diesen Elementen dürfen nur „kalt“, also durch Bohren oder Sägen, durchgeführt werden. Feuerarbeiten (Schleifen, Flexen, Trennschweißen, etc.) sind an diesen Paneelen untersagt.

Ebenfalls untersagt sind Feuerarbeiten in der Umgebung von 5m um die Paneelen.

Bei Arbeiten an den Sandwichpaneelen und bei Feuerarbeiten in der Umgebung der Paneelen ist während der Arbeiten und mindestens bis 30 Minuten danach, der Paneelenbereich auf Erwärmung zu kontrollieren. Die Erwärmung kann ein Hinweis auf einen entstehenden Schwelbrand sein.

#### **4.5 Brandschotts**

Müssen feuerhemmende oder feuerbeständige Wände und Decken durchbohrt werden, so sind diese Durchbrüche am Ende des Tages zumindest provisorisch mit zugelassenen Mitteln zu verschließen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Durchbrüche mit einem zugelassenen Schott zu verschließen. Das Schott ist zu kennzeichnen und dem Auftraggeber ist die bauaufsichtliche Zulassung zu übergeben.

#### **4.6 Zutritt zu Bereichen, die durch eine Feuerlöschanlage geschützt sind**

Im Bereich unserer Lackiererei in Korbach ist eine CO<sub>2</sub>-Löschanlage installiert. Bei Auslösen der Löschanlage besteht durch die Sauerstoffverdrängung Lebensgefahr. Der Zutritt zu diesem Bereich und den angrenzenden gefährdeten Bereichen ist grundsätzlich nur unterwiesenen Personen gestattet. Die Unterweisung wird von Mitarbeitern des Auftraggebers durchgeführt.

#### **4.7 Abschaltung von Brandmelde- und Feuerlöschanlagen**

Müssen während der Arbeiten Brandmelde- und Feuerlöschanlagen abgeschaltet werden, ist dies nur mit Zustimmung der Abteilung / Betriebsstätte erlaubt, die den Auftrag erteilt hat. Die Abschaltung darf nur von Personen vorgenommen werden, die vom Auftraggeber dazu ermächtigt wurden. Dem Auftraggeber ist jede Abschaltung und die erneute Inbetriebnahme rechtzeitig vorab bzw. unverzüglich anzuzeigen. Unsere Versicherung ist unverzüglich über die Abschaltung und deren voraussichtlichen Dauer zu informieren.

### **5. Qualifikation und Unterweisung der Mitarbeiter**

Es dürfen von Ihnen nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die eine ausreichende Qualifikation und Ausbildung zur fach- und sachgerechten Ausführung der Arbeiten besitzen. Die Mitarbeiter müssen mindestens einmal jährlich hinsichtlich der Bestimmungen zum Brandschutz und der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes unterwiesen werden. Der Auftraggeber erhält das Recht, die letzte Unterweisungsdokumentation einzusehen.

Vorgeschriebene arbeitsmedizinische Untersuchungen wurden vor Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt und anschließend in den vorgesehenen Zeitabständen wiederholt. Für die fristgerechte Durchführung ist der Auftragnehmer verantwortlich.

### **6. Maschinen, Geräte und Werkzeuge**

#### **6.1 Maschinen, Geräte und Werkzeuge Auftragnehmers**

Die während der Arbeiten eingesetzten Maschinen, Geräte und Werkzeuge müssen für die Arbeitsaufgabe geeignet sein und dürfen keine sicherheitsrelevanten Mängel aufweisen. Die eingesetzten Maschinen, Geräte und Werkzeuge müssen regelmäßig durch eine „befähigte Person“ geprüft werden. Die Prüf Fristen sind durch eine Gefährdungsbeurteilung festgelegt worden. Der Auftraggeber erhält das Recht, das jeweils letzte Prüfprotokoll einzusehen.

#### **6.2 Nutzung von Anlagen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen des Auftraggebers**

Anlagen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge des Auftraggebers dürfen nur mit dessen Zustimmung genutzt werden. Die Mitarbeiter der Fremdfirma werden in diesem Fall durch den jeweils zuständigen Vorgesetzten des Auftraggebers in der Handhabung unterwiesen. Die Unterweisung hat vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen. Beschädigungen an Anlagen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen sind unverzüglich zu melden.

### **6.3 Gabelstapler**

Der Einsatz von Gabelstaplern ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers gestattet. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sich die von ihm eingesetzten Gabelstapler in einwandfreiem technischen Zustand befinden und regelmäßig durch eine „befähigte Person“ geprüft werden. Siehe hierzu auch Punkt 6.1.

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus sicherzustellen, dass der Gabelstaplerfahrer die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzt und in der Handhabung des Gabelstaplers und über die Sicherheitsmaßnahmen beim Führen von Gabelstapler unterwiesen wurde.

Soll ein Gabelstapler des Auftraggebers genutzt werden, so ist dies nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers werden vor Beginn des Gabelstaplereinsatzes durch den jeweils zuständigen Vorgesetzten des Auftraggebers unterwiesen.

Der Einsatz von dieselgetriebenen Gabelstaplern in geschlossenen oder teilweise geschlossenen Räumen ist nicht gestattet. Ist aus technischen Gründen der Einsatz eines Diesel-Gabelstaplers zwingend notwendig, so muss der Stapler mit einem Abgasnachbehandlungssystem ausgerüstet sein. Die Regelungen der TRSG 554 sind einzuhalten.

### **6.4 Sicherheitseinrichtungen**

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.

## **7. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

### **7.1 Allgemeines**

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten PSA vorgeschrieben oder dies aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist, hat der Auftragnehmer diese seinen Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter müssen die PSA bestimmungsgemäß nutzen.

### **7.2 PSA gegen Absturz**

Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen dürfen nur mit Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz oder Einsatz entsprechender Gerüste durchgeführt werden. Für Auswahl, Beschaffung, Einsatz und Prüfung der PSA, bzw. des Gerüsts, ist der Auftragnehmer verantwortlich.

### **7.3 Warnweste**

Die detaillierten Regelungen in den Betriebsstätten des Auftraggebers zur Tragepflicht von Warnwesten sind zu beachten.

### **7.4 Sicherheitsschuhe**

Sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung Sicherheitsschuhe erforderlich, sind diese zu tragen. Unabhängig davon besteht für alle Personen, die sich in Produktionsbereichen aufhalten, die Pflicht Sicherheitsschuhe oder geeignete Überzieher zu tragen. Abweichend von dieser Regel dürfen Personen im Produktionsbereich in Korbach auf Sicherheitsschuhe verzichten, wenn sie auf den Hauptwegen bleiben. Die detaillierten Regelungen in den Betriebsstätten des Auftraggebers zur Tragepflicht von Sicherheitsschuhen sind zu beachten.

## **8. Fachkräfte für Arbeitssicherheit / Sicherheitsbeauftragte**

Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer fordern, dass er während der Arbeiten Sicherheitsbeauftragte und / oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit einsetzt.

## **9. Verantwortliche Person**

Der Auftragnehmer hat eine verantwortliche Person (Aufsichtsführender) zu benennen. Der Aufsichtsführende hat die Arbeiten zu überwachen und den Kontakt mit dem Auftraggeber und evtl. weiteren Firmen zu halten. Bei Bedarf ist ein Vertreter zu bestimmen und dem Auftraggeber zu benennen.

## **10. Alkohol am Arbeitsplatz**

Der Genuss von Alkohol ist auf dem Betriebsgelände verboten. Die örtlichen Regelungen in unseren Betriebsstätten sind einzuhalten. Alkoholisierte Mitarbeiter dürfen grundsätzlich nicht eingesetzt werden.

## **11. Einsatz von Gefahrstoffen**

Die Lagerung und der Einsatz von Gefahrenstoffen ist dem Auftraggeber oder dem Koordinator vorher anzuzeigen. Das Sicherheitsdatenblatt ist vorzuhalten. Gefahrstoffe sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen von staatlichen Stellen, Berufsgenossenschaften und Brandschutzdienststellen zu lagern und einzusetzen. Insbesondere sind die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) zu beachten.

## **12. Arbeitszeit**

Die Arbeitszeiten sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitszeit ist der Auftragnehmer verantwortlich. Müssen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden, ist der Auftragnehmer für die Einholung der notwendigen behördlichen Genehmigungen zuständig.

## **13. Räumungs- und Notfallübungen**

Werden während Ihres Aufenthalts auf unserem Betriebsgelände Räumungs- oder Notfallübungen abgehalten, haben die Mitarbeiter des Auftragnehmers sich in gleichem Umfang wie die Mitarbeiter des Auftraggebers daran zu beteiligen.

## **14. Umweltschutz**

Sämtliche anfallenden Abfallstoffe sind vom Auftragnehmer auf eigene Kosten einer Wiederverwertung oder Beseitigung zuzuführen. Beseitigung und Wiederverwertung hat in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen zu erfolgen. Der Auftraggeber erhält das Recht,

die Dokumentation der Entsorgung / Wiederverwertung einzusehen. Die Entsorgung über Behälter des Auftraggebers ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers erlaubt. Umweltgefährdende Arbeitsstoffe und Abfälle sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu lagern. Verunreinigungen von Boden, Wasser oder Luft sind zu verhindern. Die einschlägigen Bestimmungen sind einzuhalten.

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einer Umweltverschmutzung gekommen sein, oder der Verdacht einer Umweltverschmutzung bestehen, ist umgehend der Auftraggeber zu verständigen.

Bei der Auftragsdurchführung sind umwelt- und ressourcenschonende Maschinen und Geräte einzusetzen.

## **15. Verkehr**

Auf den vom Auftraggeber genutzten Grundstücken gilt die Straßenverkehrsordnung entsprechend. Das Nebeneinander von Fußgängern, Flurförderzeugen, Baumaschinen, Personen- und Lastkraftwagen erfordert ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h auf dem jeweiligen Betriebsgelände ist einzuhalten. Das Parken der Fahrzeuge ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Plätzen gestattet. Feuerwehrezufahrten, Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Hydranten), Verkehrswege und Notausgänge sind ständig freizuhalten.

## **16. Werksicherheit**

### **16.1 Zutritt zum Werksgelände**

Der Zutritt zu unserem Werksgelände ist nur nach vorheriger Anmeldung und Zustimmung durch den Auftraggeber gestattet. Die eingesetzten Personen müssen sich jederzeit ausweisen können und die Zugehörigkeit zum Auftragnehmer bzw. angemeldeten Subunternehmer nachweisen können.

Es dürfen keine Betriebsbereiche betreten werden, die nicht zu dem im Vertrag festgehaltenen Einsatzort gehören. Der Einsatzort muss auf dem kürzesten Weg betreten und verlassen werden.

### **16.2 Aufzeichnungen**

Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen, Arbeitsweisen und Dokumenten ist nicht gestattet. Das schließt ein Fotoverbot mit ein. Darüber hinaus sind Fremdfirmenmitarbeiter verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über Vorgenanntes sowie erlangte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

### **16.3 Kontrollen**

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung können vom Werksschutz, oder dem von Seiten des Auftraggebers für den Auftrag Verantwortlichen, Kontrollen durchgeführt werden. Die Kontrollen erstrecken sich auf Personen, Fahrzeuge und alle mitgeführten Behältnisse und Gegenstände.

## **17. Maßnahmen bei Verstößen**

Verstoßen Beschäftigte des Auftragnehmers/Subunternehmers gegen betriebliche oder überbetriebliche Arbeits-, Brand- oder Umweltschutzvorschriften, können sie sofort und ohne



Begründung vom Betriebsgelände verwiesen werden. Gleiches gilt bei Verstößen gegen Regelungen zur Werkssicherheit.

Verstöße gegen Arbeits-, Brand- und Umweltschutzvorschriften oder Regeln zur Werkssicherheit können dazu führen, dass der Auftragnehmer von der weiteren Durchführung der Arbeiten entbunden wird oder in Zukunft bei der Vergabe von Aufträgen nicht mehr berücksichtigt wird. Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

### **18. Einhaltung der Regelungen des Mindestlohngesetzes**

Seit dem 01.01.2015 gilt in Deutschland der neue flächendeckende Mindestlohn von derzeit € 8,50 brutto je Zeitstunde. Die maßgeblichen Vorschriften finden sich insbesondere im Mindestlohngesetz (MiLoG). Der Auftragnehmer ist nicht nur verpflichtet, an seine eigenen Arbeitnehmer den Mindestlohn zu zahlen. Er haftet vielmehr auch dafür, dass der Mindestlohn auch von solchen Unternehmen (einschließlich von dort eingesetzter Nachunternehmer) gezahlt wird, welche er selbst mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt.

Der Auftragnehmer erklärt mit Annahme des Auftrages, sich im Rahmen der von Weidemann beauftragten Leistungserbringung an sämtliche gesetzliche Vorgaben zu halten, den gesetzlich geforderten Mindestlohn in der jeweiligen aktuellen gesetzlich geforderten Höhe zu bezahlen und auch dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Vertragspartner dasselbe tun. Der Auftragnehmer räumt der Weidemann GmbH als Auftraggeber das Recht ein, einen Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns zu verlangen. Der Auftragnehmer räumt der Weidemann GmbH als Auftraggeber weiter ein fristlos ausgestaltetes Sonderkündigungsrecht für den Fall ein, dass der gesetzliche Mindestlohn vom Auftragnehmer und / oder einem Nachunternehmen / Verleihunternehmen nicht bezahlt wird.

Außerdem bestätigt der Auftragnehmer mit Auftragsannahme nach § 19 MiLoG, dass er nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist.

Vor dem Hintergrund der Durchgriffshaftung stellt der Auftragnehmer die Weidemann GmbH von allen Inanspruchnahmen Dritter sowie von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten sowie behördlichen Bußgeldern vollumfänglich frei, soweit diese Ansprüche und Forderungen auf einer Verletzung der Pflichten beruhen, die dem Auftragnehmer oder einem vom Auftragnehmer beauftragten Nachunternehmer aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) obliegen. Zu den Ansprüchen und Forderungen Dritter im vorstehenden Sinne zählen insbesondere Forderungen der eigenen Arbeitnehmer sowie behördliche Forderungen. Von der Inanspruchnahme durch Dritte oder der Einleitung von Bußgeldverfahren gegen den Auftragnehmer oder gegen einen vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Beauftragung eingesetzten Nachunternehmen/Verleihunternehmen wird der Auftragnehmer der Weidemann GmbH unverzüglich in Kenntnis setzen.